

# Erhaltungssatzung für den Ortskern Großburschla, Stadt Treffurt

---

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) und § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), beschließt der Stadtrat der Stadt Treffurt in seiner öffentlichen Sitzung am 20.06.2016 folgende Erhaltungssatzung für den Bereich "Ortskern Großburschla":

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet des Ortskerns Großburschla, das in dem als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet ist. Der Plan vom 24.05.2016 im Maßstab 1:1500 (Format A1) ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich ist identisch mit dem Sanierungsgebiet "Ortskern Großburschla".

## **§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu erhalten.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (3) Die erhaltungsrechtliche Genehmigung ist auch bei nach der Thüringer Bauordnung völlig verfahrensfreien und bei sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben erforderlich.

## **§ 3 Genehmigungsverfahren**

Die Genehmigung wird durch die Stadt Treffurt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Stadt Treffurt erteilt.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünf- undzwanzigtausend Euro geahndet werden.

#### § 5 Inkrafttreten

Die Erhaltungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Treffurt gemäß § 172 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Kraft.

Treffurt, den 04.08.2016



---

Michael Reinz  
Bürgermeister

